

Genussrechts-Bedingungen

§ 1

Begebung und Einteilung
des Genussrechts-Kapitals, Verbriefung
in den Genussschein-Sammelurkunden

1. Die OFL-AnlagenLeasing AG gewährt gegen die Einzahlung von Genussrechts-Kapital mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro 10.000.000,-

(in Worten: Euro zehn Millionen)

Genussrechte zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Die Genussrechte sind als Wertpapiere in Genussscheinen verbrieft. Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Stück 6.500 Urkunden über 1 Genussschein über je EUR 100,- rechnerischen Anteil (= EUR 650.000,-) Nr. 00 001 bis 06 500, Stück 1.500 Sammelurkunden über 4 Genussscheine über je EUR 100,- rechnerischen Anteil (= EUR 600.000,-) Nr. 06 501 bis 8 000, Stück 3.750 Sammelurkunden über 10 Genussscheine über je EUR 100,- rechnerischen Anteil (= EUR 3.750.000,-) Nr. 08 001 bis 11 750 Stück 1.000 Sammelurkunden über 50 Genussscheine über je EUR 100,- rechnerischen Anteil (= EUR 5.000.000,-) Nr. 11 751 bis 12 750).
3. Jeder Genussschein-Urkunde bzw. Sammelurkunde sind 10 Ausschüttungsanteilscheine und 1 Erneuerungsschein beigefügt.
4. Die Genussschein-Urkunde bzw. Sammelurkunden, Ausschüttungsanteilscheine und Erneuerungsscheine tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes der OFL-AnlagenLeasing AG und sind mit einem Prägestempel der OFL-AnlagenLeasing AG versehen. Die Genussschein-Urkunde bzw. Sammelurkunden sind zudem von einem Kontrolleur eigenhändig unterschrieben.

§ 2

Erwerb und Ausgabe von Genussrechten

1. Jede natürliche und juristische Person kann Genussrechte durch Zeichnung des entsprechenden Beitrittsantrages und Annahme durch den Vorstand der OFL-AnlagenLeasing AG erwerben.
2. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennwert (100 %) zzgl. eines

Agios als Abschlussgebühr in Höhe von 6 % (Einmalzahlung) bzw. 6,5 % (ratenweise Zahlung) des gezeichneten Genussrechtskapitals.

3. Die Zeichnungssumme (Genussrechtskapital zzgl. Agio) kann einmalig oder in sechzig Monatsraten zzgl. einer Erstzahlung von mindestens einer Monatsrate sowie des Agios erbracht werden. Der Mindesterwerb beträgt bei einmaliger Zahlung 10 Genussrechte (= EUR 1.000,-) und bei ratenweiser Zahlung 30 Genussrechte (= EUR 3.000,-).
4. Jedem Zeichner werden nach Eingang des Zeichnungskapitals Genussscheine in entsprechender Höhe ausgehändigt. Wird das gezeichnete Genussrechtskapital in Raten erbracht, erfolgt jährlich, jeweils zum März des Folgejahres, innerhalb der fünfjährigen Ansparphase eine Abrechnung über die eingezahlten Beträge, über die hiervon erworbenen Genussrechte sowie die Aushändigung der entsprechenden Genussschein-Sammelurkunden.

§ 3

Gewinnbeteiligung und Ausschüttungen,
Grundverzinsung, Zahlstelle

1. Die eingezahlten Genussrechte werden vorbehaltlich des Abs. 2 jährlich mit einer Mindestausschüttung in Höhe von 6,5 % des jeweiligen rechnerischen Anteils verzinst (Grundverzinsung). Darüber hinaus sind die Genussrechte quotale an 10 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der OFL-AnlagenLeasing AG, wertbereinigt um ertragsabhängige Steuern nach Bedienung der Grundverzinsung und vor Gewinnverwendung im Verhältnis zum Gesamtemissionsvolumen beteiligt.
2. Durch die Grundverzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 2 zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bzw. zur vorgeschriebenen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Grundverzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen aus folgenden Geschäftsjahren.

3. Die Genussrechte sind ab dem Monat der Einzahlung gewinnberechtigt, d. h. zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2001.

4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der OFL-AnlagenLeasing AG für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag (maßgeblich ist Bautzen) nach der endgültigen Feststellung fällig.

5. Die Auszahlung der Ausschüttungen erfolgt gegen Einreichung des jeweils aufgerufenen Ausschüttungsanteilscheins bei der OFL-AnlagenLeasing AG (Zahlstelle). Die OFL-AnlagenLeasing AG ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

6. Die OFL-AnlagenLeasing AG und die ggf. von ihr benannten Zahlstellen sind nicht verpflichtet, bei der Einlösung der Ausschüttungsanteilscheine und der Erneuerungsscheine die Berechtigung des Einreichers zu prüfen.

7. Der Anspruch gemäß § 804 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen des Verlustes oder der Vernichtung von Ausschüttungsanteilscheinen ist ausgeschlossen (§ 804 Abs. 2 BGB).

§ 4

Verlustbeteiligung

1. Weist die OFL-AnlagenLeasing AG in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechts-Kapital am Verlust der OFL-AnlagenLeasing AG bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechts-Kapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Inhaber der Genussschein-Sammelurkunden reduzieren sich entsprechend.
2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechts-Kapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während

der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechts-Kapital bis zum rechnerischen Anteil wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§ 5

Laufzeit, Rückzahlung,
Kündigung, Abtretung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Jahre.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um zwei Jahre. Soweit die Vertragsdauer nach dieser Vorschrift verlängert wird, beträgt die Kündigungsfrist neun Monate.
3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4), soweit kein abzugsfähiger Verlustvortrag gem. § 4 Abs. 1 vorhanden ist.
4. Die Genussrechte können jederzeit abgetreten bzw. freihändig verkauft werden. Die Abtretung und der Verkauf der Genussrechte bedürfen keiner Genehmigung der OFL-AnlagenLeasing AG.

§ 6

Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die OFL-AnlagenLeasing AG behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechts-Inhaber bei einer neuen Genussrechts-Ausgabe ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
3. Die Genussrechts-Inhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 7

Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der OFL-AnlagenLeasing AG berührt.

§ 8

Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der OFL-AnlagenLeasing AG beinhalten.

§ 9

Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die OFL-AnlagenLeasing AG im Rang zurück.
2. Das Genussrechts-Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der OFL-AnlagenLeasing AG oder der Liquidation der OFL-AnlagenLeasing AG erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.
3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

Unabänderlichkeiten

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der OFL-AnlagenLeasing AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 11

Änderungen

Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

- a) Änderung der steuerliche Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft. Soweit die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Gesellschaft mit Körper-

schaftsteuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer;

- b) Änderung der Fassung;

- c) Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind, wie z. B. die Verbriefung.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Stammgesellschafter und der Genussrechtsinhaber. Der Beschluss über die Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirates.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der OFL-AnlagenLeasing AG, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und einem Börsenpflichtblatt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechts-Bedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Bautzen. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Bautzen. Für den Fall, dass der Genussrechts-Inhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Bautzen als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechts-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch OFL-AnlagenLeasing AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.